Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 69. Freitags, den 30. Juli. 1841.

Der Schutz des Verlagsrechts gegen auswärtigen Nachdruck.

Unter dieser Ueberschrift enthält das dritte diesjährige Heft der deutschen Vierteljahrsschrift eine 76 Seiten füllende lesens- und beachtenswerthe Abhandlung von C. F. Wurm, der, ganz im Sinne der von uns in Nr. 65 d. Bl. bei Gelegenheit der Besprechung des Bibliopolischen Jahrbuchs geäußerten Ansicht, daß die Duldung ausländischer Nachdrücke nicht länger zu rechtfertigen sei, dem „internationalen Verlagsrechte" das Wort redet und meint, es werde „Niemand in Abrede stellen, daß zur Zeit, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, in dieser Hinsicht ein vollkommener Naturzustand obwaltet — wenn es Naturzustand heißen soll, daß der Speculation, welche ungenirt ernten will, wo ein Ausländer die Saat gestreut, daß der Oekonomie, welche wohlfeil kaufen will, unbekümmert um die Art und Weise, wie der Verkäufer in den Besitz gekommen ist, keine gesetzliche Schranke entgegentritt." Sei es aber recht und ehrenhaft zur Abstellung dieses Uebels die Hand zu bieten, so sei es auch eine Schande für uns zurück zu bleiben. „Nachdem der Nachdruck zwischen den Staaten des deutschen Bundes nur eben, man kann nicht sagen verbannt, aber doch beschränkt ist, nun auch dem Ausländer sein Verlagsrecht sicher stellen zu wollen, mag als ein großer Sprung erscheinen. Mag es sein; am wenigsten gefährlich ist doch immer der Sprung, der von der Willkür, von der Rechtlosigkeit zum freien Entschluß des gegenseitigen Rechtszustandes führt." Die nun folgende Darstellung der früheren Ansichten über diese Angelegenheit, der vereinzelten Versuche der Gesetzgebung und der Vorschläge der neuesten Zeit, dem Uebel abzuhelfen, sowie die Anführung der sehr reichhaltigen dahin einschlägigen Literatur zeigt nun nicht allein überall die große Belesenheit des Hrn. Verf., sondern gewährt auch eine höchst interessante Uebersicht des ganzen Standpunktes. Es würde nicht möglich sein, solche auch nur auszugsweise hier wiederzugeben, wir verweisen daher Alle, welche sich für diese höchst wichtige Frage, die der deutsche Buchhandel zu einer Hauptlebensfrage machen sollte, interessiren, auf die Abhandlung selbst hin, und bemerken nur noch, das der Hr. Verf. bei dieser Gelegenheit auch das vielseitig in Anregung gebrachte sogenannte „ewige Verlagsrecht" zur Sprache bringt. Dem Einwande der Gegner desselben, welche behaupten, die Literatur müsse zum Zwecke wohlfeilerer Bücherpreise Gemeingut werden, wird unter Anderm folgendes Argument entgegengestellt: „Angenommen, aber nicht zugegeben, daß das ewige Verlagsrecht die Bücher weniger wohlfeil werden lasse: es ist eine Inconvenienz, aber, mit dem Grundsatz des Privateigenthums sind überall manche Inconvenienzen verbunden. Ein Mann vernachlässigt sein Grundstück, läßt es verwildern, unbebaut liegen; so lange er seine Schulden bezahlt und seine Steuer entrichtet, tastet das Gesetz sein Grundstück nicht an, ungeachtet es zur Vermehrung des Nationalreichthums dienen würde, wenn es besser bewirthschaftet wäre. Ein anderer besitzt seltene Kunstschätze, seltene Bücherschätze, Handschriften; wie Schade, daß er sie hütet wie ein Drache, und keinen vernünftigen Gebrauch davon zugibt, aber das Gesetz selbst bewacht sein Recht, seine Schätze zu bewachen. Noch stärker, ein Dritter hat ein gutes Buch geschrieben; er ist aber ein Narr und läßt es nicht drucken. Das läuft der öffentlichen Nützlichkeit, der Lehre vom literarischen Gemeingut zumal, noch viel mehr zuwider, wenn das Buch ungedruckt bleibt, als wenn es theuer verkauft wird. Was thut das Gesetz? Spricht es die Handschrift demjenigen zu, der sie am wohlfeilsten gedruckt verbreiten würde? Nein, es sieht ruhig zu, wenn der Verfasser die Handschrift ins Feuer wirft." Wir wollen vorläufig unerörtert lassen, wie weit diese und andere Argumente des Verf. treffen und bis zu welchem Punkte ein Fortbestehen des Verlagsrechts wünschenswerth sein und ein Aufgeben desselben sich mit dem Schutze vertragen würde, worauf allerdings jedes Eigen-